

Entwöhnungsbehandlung – ein Weg aus der Sucht

- Möglichkeiten und Ziele
- Therapie und Wiedereingliederung
ins soziale Umfeld
- Finanzielle Unterstützung



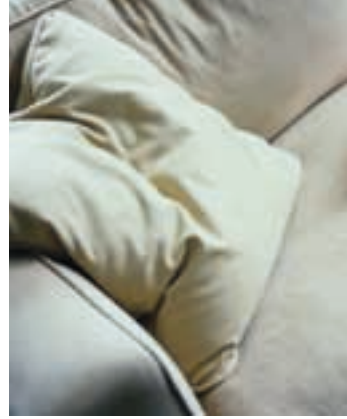


Entwöhnungsbehandlungen – unsere Hilfe bei Suchterkrankungen

Aus der Bahn geworfen? Das Maß verloren? Oder einfach keine Kraft zur Selbsthilfe? Oft bedarf es eines entscheidenden ersten Schrittes. Wir helfen dabei.

Entwöhnungsbehandlungen bei Suchterkrankungen gehören zum Rehabilitationsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Behandlungen enthalten nicht nur medizinisch-therapeutische Elemente, sondern berücksichtigen auch soziale und seelische Gesichtspunkte von Abhängigkeits-erkrankungen.

Wie unsere Behandlungsmöglichkeiten im Einzelnen aussehen und welche Hilfestellung wir anbieten, damit die Betroffenen ihren Platz in Beruf, Familie und Gesellschaft wieder einnehmen können, erfahren Sie in unserer Broschüre. Sie wendet sich an Betroffene und Angehörige gleichermaßen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Im Fall der Fälle – Möglichkeiten und Ziele**
- 7 Der erste Schritt – Antrag und Ansprechpartner**
- 10 Netz und doppelter Boden – Behandlung und Therapie**
- 13 Finanzielle Hilfe – von Übergangsgeld bis Unfallversicherung**
- 17 Zuzahlung – Ihr Kostenanteil**
- 19 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Im Fall der Fälle – Möglichkeiten und Ziele

Entwöhnungsbehandlungen führt die Rentenversicherung vorwiegend bei so genannten stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen durch. Dazu gehören Suchterkrankungen wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit.

Entwöhnungsbehandlungen sollen den Betroffenen vor allem helfen, abstinent zu werden und abstinent zu bleiben. Abstinenz bedeutet, enthaltsam in Bezug auf Alkohol, Medikamente oder Drogen zu leben. Außerdem sollen die körperlichen und seelischen Störungen, die im Zusammenhang mit der Suchterkrankung stehen, so weit wie möglich behoben und ausgeglichen werden. Die Betroffenen möglichst dauerhaft wieder ins gesellschaftliche Leben zu integrieren, damit sie ihren Platz in Beruf und Familie wieder ausfüllen können, ist das langfristige Ziel der Entwöhnungsbehandlungen.

Bitte beachten Sie:

Andere Erkrankungen oder Störungen mit Abhängigkeitssymptomen – wie zum Beispiel Magersucht, Bulimie oder Spielsucht – zählen nicht zu den stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen und werden in psychosomatischen Facheinrichtungen behandelt.

Wann kann eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt werden?

Entwöhnungsbehandlungen kommen immer dann in Frage, wenn ein zwanghafter Alkohol- oder Suchtmittelkonsum mit Verlust der Selbstkontrolle und Unfähigkeit zur Abstinenz vorliegt. Sie sind ebenso möglich, wenn Betroffene zunehmend höhere Dosen Alkohol oder andere Suchtmittel zu sich nehmen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Auch wenn Alkohol oder andere Suchtmittel trotz schädlicher Folgen für den Körper, die Psyche oder das beruflich-soziale Umfeld konsumiert werden, kann eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt werden.

Sie können auch im Anschluss an eine stationäre Entgiftung im Akutkrankenhaus oder im Rahmen einer ambulanten Betreuung durch den Hausarzt, Psychiater oder Psychotherapeuten veranlasst werden. Betriebsärzte oder betriebliche Suchtkrankenhelfer können ebenfalls Entwöhnungsbehandlungen empfehlen oder initiieren.

Welche Voraussetzungen muss das Versicherungskonto erfüllen?

Um eine Entwöhnungsbehandlung bekommen zu können, müssen Versicherte vorher Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Dabei reicht es aus, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

- In den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung der Reha liegen sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten vor oder
- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Reha ist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder
- innerhalb von zwei Jahren nach einer Ausbildung hat der Rehabilitand eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und diese bis zur Antragstellung der Reha ununterbrochen ausgeübt. Oder er war nach Beschäftigungsaufnahme bis zum Tag der Antragstellung arbeitsunfähig oder arbeitslos.

Auf die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) werden Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich angerechnet.

Ob diese so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Rentenversicherung im Rahmen der Antragstellung. Lesen Sie hierzu auch das **nachfolgende Kapitel**.

Bitte beachten Sie:

Für Kinder und Jugendliche, die noch keine eigenen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, werden keine Entwöhnungsbehandlungen durchgeführt.



Der erste Schritt – Antrag und Ansprechpartner

Den ersten entscheidenden Schritt auf dem Weg der Entwöhnung muss der Betroffene selbst tun. Er muss die Entwöhnungsbehandlung beim Rentenversicherungsträger beantragen. Bei den weiteren Schritten helfen wir.

Für die Antragstellung benötigt der Versicherte die vorgesehenen Antragsvordrucke, einen aktuellen Befundbericht einschließlich verschiedener Laborbefunde vom behandelnden Arzt (Hausarzt, Betriebs- oder Personalarzt) sowie den Sozialbericht einer Suchtberatungsstelle.

Unser Tipp:

Alle Antragsvordrucke sind bei der Deutschen Rentenversicherung sowie den Servicestellen für Rehabilitation erhältlich. Die Mitarbeiter dort sind kompetente Ansprechpartner. Auf unserer [Serviceseite 19](#) haben wir alle wichtigen Anschriften und Telefonnummern für Sie zusammengestellt. Bei den gesetzlichen Krankenkassen und Versicherungsämtern bekommen Sie ebenfalls alle notwendigen Antragsunterlagen. Alle genannten Stellen sind Ihnen auch gern beim Ausfüllen der Vordrucke behilflich.

Die Anschriften von Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen können Sie den örtlichen Telefonbüchern entnehmen.

Suchtberatung

Eine besondere Rolle nehmen die Suchtberatungsstellen ein. Der Kontakt zu einer solchen Beratungsstelle kann ganz entscheidend für den Erfolg einer Entwöhnungsbehandlung sein. Die Mitarbeiter dort sind suchttherapeutisch ausgebildet und können sowohl die Versicherten als auch deren Angehörige vor einer Behandlung umfassend beraten, aufklären oder auch motivieren.

Unser Tipp:

Eine weiterführende Betreuung durch die Suchtberatungsstelle ist auch nach Abschluss einer Entwöhnungsbehandlung noch möglich und kann für den Einzelnen sehr hilfreich sein. Weitere wichtige Anlaufstellen sind die örtlichen Selbsthilfegruppen.



Im Sozialbericht empfiehlt die Suchtberatungsstelle die aus ihrer Sicht geeigneten Rehabilitationsformen. Gegebenenfalls weist sie auf Besonderheiten hin, die beim Versicherten zu berücksichtigen sind. Dazu können bestimmte therapeutische Schwerpunkte genauso gehören wie eine besondere religiöse Ausrichtung oder notwendige Kinderbetreuung während der Behandlungsdauer.

Die ausgefüllten Antragsvordrucke sowie den aktuellen Befundbericht und Sozialbericht leitet die Suchtberatungsstelle dann an die Rentenversicherung weiter. Der Versicherte kann die Antragsunterlagen auch selbst zum Rentenversicherungsträger senden oder sie direkt dort abgeben.

Eile geboten?

Die gesetzlichen Krankenkassen und die Rentenversicherung haben die Zuständigkeiten bei Suchterkrankungen unter sich aufgeteilt. Für Entzugsbehandlungen (Entgiftungen) sind die Krankenkassen zuständig, Entwöhnungsbehandlungen führt die Rentenversicherung im Rahmen ihrer Rehabilitationsleistungen durch.

Oft ist vor einer Entwöhnung zunächst ein Entzug notwendig. Damit die Entwöhnungsbehandlung möglichst nahtlos anschließen kann, muss sie rechtzeitig beantragt werden. Dies sollte noch vor Beendigung der Entzugsbehandlung erfolgen. Nur so können sich Krankenkasse und Rentenversicherung über Dauer und Beginn der Entzugsbehandlung abstimmen und den Beginn der Entwöhnungsbehandlung festlegen.



Netz und doppelter Boden – Behandlung und Therapie

Eine Entwöhnungsbehandlung umfasst das gesamte therapeutische Spektrum der Rehabilitationsmedizin. Es ist ganzheitlich ausgerichtet und berücksichtigt sowohl die individuellen körperlichen als auch seelischen Aspekte der Abhängigkeitserkrankung.

Je nach medizinischer Notwendigkeit werden unterschiedliche ärztliche, sucht-, psycho-, sozio- und arbeits-therapeutische Maßnahmen angewendet und durchgeführt. Bei der Umsetzung arbeiten Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten und Krankenpflegepersonal in einem Rehabilitationsteam zusammen.

Das Team stellt gemeinsam mit dem Rehabilitanden einen Behandlungsplan auf und legt die einzelnen Behandlungsziele fest. Ein Gesundheitstraining und die Stärkung der Eigeninitiative des Patienten spielen hierbei eine wichtige Rolle. Hier werden die Weichen für den künftigen Umgang mit dem Suchtmittel gestellt und Wege für ein anhaltend abstinentes Leben gefunden. Auch mögliche Schritte der Wiedereingliederung in das soziale Umfeld werden erarbeitet und begleitet.

Sehr wichtig ist, dass das soziale Umfeld des Rehabilitanden (Arbeitskollegen und Angehörige) von Anfang an in die Behandlung einbezogen wird. Nur so kann die wei-

terführende Behandlung und Nachsorge nach der Rehabilitation vorbereitet und soziale Hilfen eingeleitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf berufsbezogenen Maßnahmen, die eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen sollen.

Bitte beachten Sie:

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der besonderen medizinischen Gegebenheiten entscheidet der Rentenversicherungsträger über Art, Ort und Dauer der Entwöhnungsbehandlungen. Bitte warten Sie unbedingt diesen Bescheid der Rentenversicherung ab. Entstandene Kosten können sonst nicht übernommen werden.

Entwöhnungsbehandlungen können stationär, teilstationär und ambulant durchgeführt werden. Stationär bedeutet, der Rehabilitand ist ganztägig in einer Entwöhnungseinrichtung inklusive Übernachtung und Verpflegung untergebracht. Die Dauer der stationären Entwöhnung variiert je nach Art und Schwere der Suchterkrankung. Es sind Kurzzeittherapien und Langzeittherapien möglich.

Eine stationäre Kurzzeittherapie dauert in der Regel acht Wochen. Eine Langzeittherapie bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit kann zehn bis 16 Wochen stationär durchgeführt werden. Bei Drogenabhängigkeit sind stationäre Langzeittherapien bis zu 26 Wochen möglich.

Teilstationäre Behandlung bedeutet, die Therapie wird in einer wohnortnahen Entwöhnungseinrichtung mit einer begrenzten täglichen Anwesenheit des Rehabilitanden durchgeführt. Abende und Wochenenden sind frei. Hier dauert die Therapie acht bis 16 Wochen. Die tägliche Anwesenheit beträgt vier bis sechs Stunden. Ambulante Entwöhnungsbehandlungen umfassen therapeutische

Einzel- und Gruppengespräche (Therapieeinheiten) in einer Beratungsstelle. Die Behandlung kann bis zu 18 Monate dauern und bis zu 120 Therapieeinheiten enthalten. Ein Gruppengespräch umfasst etwa 100 Minuten, Einzelgespräche in der Regel 50 Minuten.



Finanzielle Hilfe – von Übergangsgeld bis Unfallversicherung

Damit der Versicherte und seine Familie auch während der Entwöhnungsbehandlung wirtschaftlich gesichert sind, zahlt die Rentenversicherung – ergänzend zur Rehabilitationsleistung – finanzielle Hilfen. Dazu gehören das Übergangsgeld, die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung einer Haushaltshilfe.

Übergangsgeld

Übergangsgeld kann für jede Rehabilitationsart gezahlt werden, auch für ambulant oder teilstationär durchgeführte Leistungen. Als Unterhaltersatz soll es Versorgungslücken im Zeitraum der Rehabilitation überbrücken bzw. von vornherein ausschließen. Die Höhe richtet sich nach den letzten Arbeitseinkünften bzw. den letzten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie den familiären Verhältnissen.

Wenn andere Einkünfte Ihren Lebensunterhalt sichern, wird das Übergangsgeld gekürzt oder die Zahlung ganz eingestellt.

Einen Anspruch auf Übergangsgeld hat ein Versicherter jedoch nur, wenn er unmittelbar vor Beginn der Rehabilitation oder – falls er krank ist und nicht mehr arbeiten kann – unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Beiträge

zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Dazu zählen sowohl Beiträge aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer als auch Pflichtbeiträge von Selbständigen.

Je nach familiärer Situation – beispielsweise wie viele Kinder im Haushalt leben oder ob ein Familienmitglied pflegebedürftig ist – liegt das Übergangsgeld zwischen 54 und 60 Prozent des letzten Bruttoverdienstes.

Bitte beachten Sie:

Arbeitnehmer erhalten bei Arbeitsunfähigkeit in der Regel sechs Wochen ihr Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt. Das Übergangsgeld, das den wegfallenden Verdienst während der Rehabilitation ersetzen soll, bekommt der Versicherte erst, wenn die Entgeltfortzahlung abgelaufen oder der Anspruch bereits durch gleiche Vorerkrankungen aufgebraucht worden ist.

Versicherte, die vor der Rehabilitation arbeitslos waren, erhalten (unter bestimmten Voraussetzungen) Übergangsgeld in Höhe ihrer bisherigen Leistung von der Arbeitsagentur. Wurde Krankengeld bezogen, orientiert sich das Übergangsgeld an dieser Leistung.

Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten auch während der Rehabilitation diese Leistung vom Träger der Grundversicherung (Kommune oder Agentur für Arbeit) weiter.

Bei Selbständigen bzw. freiwillig Versicherten wird das Übergangsgeld aus den Beiträgen des letzten Kalenderjahres vor Beginn der medizinischen Rehabilitation ermittelt.

Bitte beachten Sie:

Während des Bezuges von Übergangsgeld sind Sie auch sozialversichert. Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zahlt Ihr Rehabilitationsträger für Sie. Inbegriffen ist der Unfallversicherungsschutz, also auch der Weg zur Rehabilitationsklinik und zurück.

Mit der Einladung zur Rehabilitation übersendet die Rehabilitationseinrichtung hierzu weitere Informationen.

Reisekosten

Reise- und Fahrkosten, die wegen einer Entwöhnungsbehandlung entstehen, übernimmt der Rehabilitationsträger. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Entwöhnungseinrichtung in Höhe der Tarife öffentlicher Verkehrsmittel. Das gilt für stationäre, teilstationäre und ambulante Entwöhnungsbehandlungen gleichermaßen.

Unser Tipp:

Im eigenen Interesse sollten Versicherte besser nicht ihr Privatfahrzeug nutzen. Es kann kein Parkplatz zugesichert werden und das Autofahren kann sogar ärztlich untersagt werden. Wer trotzdem mit dem privaten Pkw anreist, erhält eine Kilometerpauschale. Diese entspricht den Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.



Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Wenn eine Behandlung nicht anders möglich ist, kann der Rehabilitationsträger auch die Kosten für eine Haushaltshilfe oder für die Kinderbetreuung übernehmen. Suchen müssen die Versicherten sich diese jedoch selbst.

Eine Haushaltshilfe ist immer dann möglich, wenn der Versicherte während der Rehabilitation auswärtig untergebracht ist und auch andere im Haushalt lebende Personen die Kinder nicht versorgen können. Außerdem muss das Kind unter zwölf Jahren alt oder behindert sein.

Unter Umständen kann das Kind ausnahmsweise auch in die Rehabilitationseinrichtung mitgenommen werden. Es dürfen jedoch keine medizinischen Einwände bestehen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1
Telefax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Zuzahlung – Ihr Kostenanteil

Wer stationär in einer Klinik untergebracht ist, muss etwas zuzahlen. Die Versicherten werden damit zwar an den Kosten für Übernachtung und Verpflegung in der Klinik beteiligt, doch das in geringem Umfang.

Die Zuzahlung richtet sich nach der Dauer des Klinikaufenthaltes. Sie wird längstens für 42 Tage im Kalenderjahr berechnet. Zurzeit sind das maximal 10 EUR pro Kalendertag. Wird die Rehabilitation teilstationär oder ambulant durchgeführt, entfällt die Zuzahlung.

Bitte beachten Sie:

Schließt eine Entwöhnungsbehandlung unmittelbar an eine stationäre Entgiftung an, muss der Versicherte nur für die Dauer von 14 Tagen zuzahlen.

Bitte machen Sie hierzu Angaben!

Zuzahlungen, die gegebenenfalls schon bei einer anderen Rehabilitation oder stationären Krankenhausbehandlung geleistet wurden, werden mitgezählt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies für eine Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung war.

Unser Tipp:

Das Informationsblatt zum Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation enthält den jeweils aktuellen Zuzahlungsbetrag und weitere wertvolle Hinweise hierzu.

Antragsvordrucke sind bei den Krankenkassen, beim Versicherungsamt oder den Rentenversicherungsträgern erhältlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise bei geringem Einkommen) können sich Versicherte auf Antrag teilweise oder vollständig von der Zuzahlung befreien lassen.

Die Einkommensgrenze für die Befreiung von der Zuzahlung wird jährlich neu festgelegt.

Wenn ein Versicherter monatlich nicht mehr als 980 EUR (netto) verdient oder auch nicht mehr als dies an Sozialleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld erhält, kann er vollständig von der Zuzahlung befreit werden. Wer Arbeitsentgelt und Sozialleistungen bekommt, bei dem werden beide Einkommensarten zusammerechnet.

Vollständig von der Zuzahlung befreit werden können Rehabilitanden auch, wenn sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder zur Grundsicherung bekommen. Doch auch hier muss die Befreiung beantragt werden. Versicherte, die überhaupt kein Einkommen haben und auch keine Sozialleistungen erhalten, müssen grundsätzlich keine Zuzahlungen leisten.

Auch eine teilweise Befreiung von der Zuzahlung ist möglich, wenn der Versicherte ein Kind hat oder selbst pflegebedürftig ist. Gleiches gilt, wenn der Ehe- oder Lebenspartner pflegebedürftig ist.

Unser Tipp:

Eine aktuelle Entgeltbescheinigung bzw. der aktuelle Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen sollten möglichst schon dem Rehabilitationsantrag beigelegt werden.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen